

Statuten FDP.Die Liberalen Embrachertal

1. Rechtsform und Sitz

Die FDP.Die Liberalen Embrachertal¹ ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz am Wohnort des Präsidenten². Sie ist Mitglied der FDP.Die Liberalen des Bezirks Bülach, des Kantons Zürich und der Schweiz.

2. Zweck

Die FDP.Die Liberalen Embrachertal bekennt sich zu einer freisinnig-demokratischen Staatsauffassung und setzt sich für eine liberale Politik ein. Sie bezweckt den Zusammenschluss aller in den Gemeinden des Embrachertals wohnhaften freisinnig-demokratischen Einwohnerinnen und Einwohner.

Die zuständigen Ortsgruppen der FDP. Die Liberalen Embrachertal behandeln die politischen Geschäfte der jeweiligen Gemeinden im Embrachertal.

3. Mitgliedschaft

3.1. Voraussetzung

Als Mitglieder können natürliche Personen aufgenommen werden, die sich dem liberalen Gedankengut verbunden fühlen, die Grundsätze der FDP. Die Liberalen anerkennen und nicht gleichzeitig einer anderen Partei angehören.

3.2. Eintritt

Der Eintritt erfolgt mittels Gesuch um Aufnahme an den Vorstand. Dieser beschliesst über die Aufnahme.

3.3. Austritt und Ausschluss

Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand oder durch Ausschluss aufgrund eines Entscheides der Parteiversammlung. Deren Entscheid wird durch einfaches Mehr gefällt, soll begründet werden und ist endgültig. Der volle Mitgliederbeitrag für das laufende Vereinsjahr bleibt in jedem Fall geschuldet.

¹ Das Embrachertal umfasst die Gemeinden Embrach, Oberembrach, Lufingen, Rorbas und Freienstein-Teufen.

² Unter der männlichen Funktionsbezeichnung sind im gesamten Dokument die weibliche und die männliche Funktionsbezeichnung gemeint.



4. Organisation

4.1. Organe

Die Organe der Partei sind:

- die Generalversammlung (GV)
- die Parteiversammlung (PV)
- der Vorstand
- die Ortsgruppen (OG)
- die Ortsgruppenversammlung (OGV)
- die Rechnungsrevisoren

4.2. Die Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Partei. Sie tritt jährlich einmal, in der Regel bis Ende April, zusammen. Die Einberufung hat zwei Wochen vor dem angesetzten Termin schriftlich unter Angabe der Traktandenliste zu erfolgen.

An der Generalversammlung sind folgende Geschäfte zu behandeln:

- 1) Protokoll
- 2) Jahresbericht des Präsidenten
- 3) Abnahme der Jahresrechnung
- 4) Entlastung der Organe
- 5) Wahlen

Jedes Jahr werden in dieser Reihenfolge der Präsident, die Ortsgruppenvorsitzenden, die übrigen Vorstandsmitglieder und zwei Rechnungsrevisoren gewählt, die dem Vorstand nicht angehören dürfen.

- 6) Abnahme des Budgets und Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- 7) Weitere Traktanden vom Vorstand resp. Anträge von Mitgliedern

Anträge an die Versammlung sind mindestens sieben Tage zum Voraus schriftlich an den Präsidenten zu richten.

4.3. Die Parteiversammlung

4.3.1. Einberufung

Die Parteiversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf einberufen und muss zwingend erfolgen, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies verlangt. Die Einladung zur Parteiversammlung erfolgt schriftlich unter Angabe der Traktandenliste.



4.3.2. Befugnisse

Die Parteiversammlung entscheidet über wesentliche überkommunale Geschäfte. In dringenden Fällen ist die Parteiversammlung befugt, auf Antrag des Vorstandes auch Beschlüsse über Gegenstände zu fassen, die nicht in der Traktandenliste angekündigt wurden.

4.3.3. Beschlussfassung

Die Parteiversammlung beschliesst mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder; bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Parteipräsidenten doppelt.

4.4. Der Vorstand

4.4.1. Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, je einem Vertreter der Ortsgruppen sowie maximal weiteren 4 Mitgliedern. Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst. Dabei sind mindestens die Chargen Aktuar und Kassier zu besetzen.

4.4.2. Befugnisse

Der Parteivorstand ist zuständig für die

- administrative und finanzielle Leitung der Partei
- Vorbereitung der überkommunalen Wahl- und Abstimmungsgeschäfte
- Koordination der Mitgliederwerbung
- Öffentlichkeitsarbeit
- Koordination von Veranstaltungen
- Bestellung von besonderen Arbeitsgruppen
- Bestimmung der/des kantonalen Delegierten
- Vertretung der Partei nach aussen

4.4.3. Amtsdauer

Die Amtsdauer beträgt ein Jahr.

4.4.4. Beschlussfassung

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn seine Mehrheit anwesend ist. Zur gültigen Beschlussfassung ist die Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder erforderlich; bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt.

4.4.5. Rechtsverbindliche Unterschrift

Der Vorstand regelt die Unterschriftsberechtigung für die Partei. Grundsätzlich sind der Parteipräsident und weitere, vom Vorstand dazu ermächtigte Vorstandsmitglieder, zu zweien unterschriftsberechtigt. Der Vorstand kann einzelnen Vorstandsmitgliedern für bestimmte Aufgaben die Berechtigung zur Einzelunterschrift erteilen.



4.5. Die Ortsgruppen

Mindestens drei Vereinsmitglieder mit Wohnsitz einer Gemeinde im Embrachertal können innerhalb der Partei eine Ortsgruppe³ bilden. Die Mitglieder einer Ortsgruppe bilden für gemeindespezifische Teilaktivitäten eine Einfache Gesellschaft gemäss Art. 530 ff. OR.

Die Generalversammlung entscheidet über die Begründung und die Auflösung von Ortsgruppen sowie über Ausnahmen.

4.5.1. Befugnisse

Unter der Bezeichnung FDP.Die Liberalen Embrachertal –Ortsgruppe "Ort" kann die Ortsgruppe in der Öffentlichkeit selbständig auftreten und in Absprache mit dem Vorstand Veranstaltungen eigenständig durchführen.

Für kommunale Aktivitäten/Massnahmen erstellt die Ortsgruppe ein Budget zuhanden des Vorstandes.

4.6. Die Ortsgruppenversammlung

4.6.1. Einberufung

Die Ortsgruppenversammlung wird vom Ortsgruppenvorsitzenden nach Bedarf einberufen und muss zwingend erfolgen, wenn ein Fünftel der Mitglieder einer Ortsgruppe dies verlangt. Die Einladung zur Ortsgruppenversammlung erfolgt schriftlich unter Angabe der Traktandenliste.

4.6.2. Befugnisse

Die Ortsgruppenversammlung entscheidet insbesondere über die Nomination von Kandidatinnen und Kandidaten bei kommunalen Wahlen sowie über die Parteiparole bei Gemeindegeschäften. In dringenden Fällen ist die Ortsgruppenversammlung befugt, auf Antrag des Vorstandes auch Beschluss über die Gegenstände zu fassen, die nicht in der Traktandenliste angekündigt wurden.

Die Ortsgruppenversammlung schlägt der Generalversammlung einen Ortsgruppenvorsitzenden für den Vorstand vor und bestimmt einen Stellvertreter. Die Wahl der Ortsgruppenvorsitzenden in den Vorstand obliegt der Generalversammlung. Der Ortsgruppenvorsitzende vertritt die Interessen der Partei gegenüber der jeweiligen Gemeinde und ist verantwortlich für die kommunalen Aktivitäten der Partei wie Vorbereitung der kommunalen Wahlen und Abstimmungen, die Mitgliederwerbung in der jeweiligen Gemeinde usw.

4.6.3. Beschlussfassung

Die Ortsgruppenversammlung beschliesst mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder; bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Ortsgruppenvorsitzenders doppelt. Die Beschlüsse sind zu protokollieren und dem Vorstand zu rapportieren.

³ Als Ausnahme können die Ortsgruppen der Gemeinden Rorbas und Freienstein-Teufen als gemeinsame Ortsgruppe auftreten.



4.7. Die Rechnungsrevisoren

Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung und erstatten der Generalversammlung Bericht.

5. Finanzen

5.1. Vereinsvermögen

Für die Verbindlichkeiten der Partei haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Parteimitglieder für Verpflichtungen der Partei und seiner Ortsgruppen ist ausgeschlossen.

5.2. Kassier

Der Kassier haftet für das von ihm verwaltete Vereinsvermögen persönlich. Er hat der Generalversammlung eine von den Rechnungsrevisoren geprüfte Jahresrechnung vorzulegen. Er besorgt den Einzug der Mitgliederbeiträge und die Abrechnung mit der Bezirkspartei.

5.3. Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

6. Statutenrevision

Die Statuten können durch eine einfache Mehrheit der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder abgeändert werden; ausgenommen Kapitel 7 Auflösung der Partei. Die vorgesehenen Änderungen sind in der Einladung zur Generalversammlung bekanntzugeben.

7. Auflösung der Partei

Die Auflösung der Partei kann nur an der Generalversammlung durch eine Mehrheit von zwei Dritteln sämtlicher Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung der FDP.Die Liberalen Embrachertal fällt ein eventuelles Vermögen uneingeschränkt einer allfälligen regionalen Nachfolgeorganisation oder, falls eine solche nicht existiert, der FDP des Bezirks Bülach zu.

8. Schlussbestimmungen und Inkraftsetzung

In diesen Statuten nicht vorgesehene Fälle erledigt der Vorstand in Wahrung der Interessen der Mitglieder und legt hierüber an der Generalversammlung Bericht ab.

Diese Statuten sind an der Generalversammlung vom 1. April 2011 genehmigt und in Kraft gesetzt worden, enthalten eine Namensänderung der FDP Embrach zur FDP. Die Liberalen Embrachertal und ersetzen die bisherigen Statuten der FDP Embrach vom 17. April 1998.

Der Präsident Die Aktuarin

Erhard Büchi Barbara Stingel